

BUNDESGERICHTSHOF

V BLw 2/70

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

des Kaufmanns Ferdinand L [REDACTED] in
K [REDACTED], U [REDACTED]

Antragstellers und Rechtsbe-
schwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Professor
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED], [REDACTED],
Dr. [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
D [REDACTED], R [REDACTED],

Antragsgegner und Rechtsbe-
schwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], Dr. B. [REDACTED], Dr. K [REDACTED],
D. [REDACTED], Dr. H. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes als Senat für Landwirtschaftssachen hat in der Sitzung am 29. Oktober 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Rothe und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Lindemann und Schmidt beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln als Landwirtschaftssenat vom 22. Oktober 1969 wird auf Kosten des Antragstellers, der dem Antragsgegner dessen außergerichtliche Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 722 340 DM festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Die Parteien streiten darüber, ob und inwieweit der Antragsgegner als Verpächter gegenüber dem Antragsteller als Pächter aus einer Doppelverpachtung der Domäne P. bei I. zu Ersatzleistungen verpflichtet ist. Der Antragsteller verlangt Ersatz wegen vorzeitiger Zwangsräumung und Nichtverbrauchs vorgenommener Investitionen sowie der Beseitigung von Kriegsschäden. Er hat zuletzt Ansprüche in Höhe von 750 000 DM nebst Zinsen geltend gemacht, die der Antragsgegner nach Grund und Höhe bestritten hat. Zum Sachverhalt im einzelnen

- 3 -

wird auf den Beschluß des Senats vom 31. Januar 1956 - V BI_w 54/55 Bezug genommen. Nach Zurückverweisung der Sache hat das Beschwerdegericht weiteren Beweis erhoben. Die Beteiligten haben das Feststellungsbegehren des Antragstellers übereinstimmend für erledigt erklärt. Der Antragsteller hat beantragt, den Antragsgegner zu verurteilen, an ihn, den Antragsteller, zu zahlen.

1. a) für Aufwendungen 193 482,37 DM,
b) für Räumungsverluste 306 517,63 DM,
c) einen weiteren in das Ermessen des Gerichts gestellten Verlustbetrag von höchstens 250 000 DM, zusammen also höchstens 750 000 DM ,
2. a) 10,5 % Zinsen aus 73 442,43 DM seit dem 25. September 1950,
b) 4 % Zinsen von dem darüber hinausgehenden Betrag seit Rechtshängigkeit.

Der Antragsgegner hat wiederum beantragt, unter Abänderung des Beschlusses des Landwirtschaftsgerichts die Anträge des Antragstellers abzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat unter teilweiser Abänderung des landwirtschaftsgerichtlichen Beschlusses den Antragsgegner verurteilt, an den Antragsteller 27 659,81 DM nebst Zinsen zu zahlen. Im übrigen hat das Oberlandesgericht die Anträge des Antragstellers abgewiesen und die sofortige Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen. Zur Begründung hat das Oberlandesgericht - zusammenfassend -



angeführt (Beschwerdebeschuß S. 78): Der Antragsteller habe seine Zahlungsansprüche zuletzt auf insgesamt 750 000 DM nebst Zinsen beschränkt. Als Berechnungsgrundlagen habe er Forderungen in einer Gesamthöhe von 869 882,37 DM (berichtigt von 870 429,65 DM) zur Anrechnung gestellt. Hiervon schieben zunächst sämtliche Schadensersatzansprüche für die restliche Pachtzeit von der Räumung (20. September 1950) bis zum vertraglich vorgesehenen Endzeitpunkt (30. November 1963) aus, ganz gleich, ob es sich um die Räumungs- und Kündigungsschäden im September/Okttober 1950 oder um Schäden wegen Nichtwiedereinräumung des Pachtbesitzes ab Juli 1955 handle. Nicht in Betracht komme ferner die zweite Hälfte der dem Antragsteller aus Prozessen mit dem Vorpächter von S. [REDACTED] entstandenen Kosten, deren erste Hälfte der Antragsgegner vertraglich übernommen hat, weil die andere Hälfte weder aus Schadensersatz- noch aus Ausgleichsgründen zu ersetzen sei. Zu erstatten seien neben dem noch nicht vergüteten Teil der vergleichsweise übernommenen Kostenhülfe aus den Prozessen des Antragstellers mit dem Vorpächter von S. [REDACTED] die Beträge, die dem Antragsteller im Rahmen eines billigen Ausgleichs aus der Beseitigung von Kriegsschäden, aus Investitionen und Weidensaat nebst Dünger, endlich aus Beteiligung an den Räumungskosten sowie an den Gestütssuche- und Gestütsverlagerungskosten, Arbeitslöhnen, Stutenhaltungs- und Transportkosten zur Auktion nach Düsseldorf zuständen. Alle darüber hinausgehenden Kosten seien nicht ersatzpflichtig.

Demgemäß hat das Beschwerdegericht dem Antragsteller hinsichtlich des Klagantrags zu 1 a) Forderungen in Höhe von 23 399,81 DM und hinsichtlich der übrigen Klageanträge

weitere Forderungen in Höhe von 4 260 DM jeweils nebst Zinsen zuerkannt (Beschwerdebeschuß S. 223).

Das Beschwerdegericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen.

Gegen die Entscheidung des Oberlandesgericht wendet sich der Antragsteller mit der Rechtsbeschwerde. Er erstrebt die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht zur erneuten Prüfung und Entscheidung.

Der Antragsgegner bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist und ein Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LWVG nicht vorliegt, nur zulässig, wenn das Oberlandesgericht von einer der in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs abgewichen ist und der Beschluß auf der Abweichung beruht. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

A) Das Oberlandesgericht hat sich bei Prüfung des auf Schadensersatz gerichteten Verlangens auf den Standpunkt gestellt, die Beteiligten hätten im Pachtvertrag einen Haftungsausschluß des Antragsgegners nach §§ 3, 4

der Allgemeinen Pachtbedingungen für die preußischen Staatsdomänen (APB) vereinbart. Schadensersatzforderungen des Antragstellers habe auch die am 9. Oktober 1950 erfolgte Kündigung des Pachtvertrags, die rechtswirksam sei, nicht ausgelöst. Es seien nur Abwicklungs- (Ausgleichs-) Ansprüche gemäß § 242 BGB nach Auftrags- und Bereicherungsgrundsätzen entstanden.

B) 1. a) Die Rechtsbeschwerde rügt, das Oberlandesgericht habe die Bindungswirkung der früheren Entscheidung des Senats vom 31. Januar 1956 "weitgehend verkannt". Dazu führt die Rechtsbeschwerde aus:

aa) In jenem Beschluß sei die Rechtsfrage, ob Schadensersatzansprüche, die der Antragsteller geltend gemacht hat, wegen der Kündigung des Antragsgegners vom 9. Oktober 1950 entfallen sein könnten, erörtert worden. Der Bundesgerichtshof habe jedoch in den "bindenden Richtlinien für die weitere Behandlung des Falles" nicht auf die Möglichkeit der Wirksamkeit dieser Kündigung abgestellt, sondern das Oberlandesgericht angewiesen zu prüfen, ob der Antragsteller den Rechtsmangel gekannt habe und ob etwa aus den allgemeinen Pachtbedingungen ein Ausschluß von Schadensersatzansprüchen zu folgern sei. Nicht dagegen habe der Bundesgerichtshof die Möglichkeit offen gelassen, Schadensersatzansprüche könnten schon wegen der Kündigung vom 9. Oktober 1950 ausgeschlossen sein.

bb) Im angefochtenen Beschluß sei ausgeführt, der Antragsgegner sei am 20. September 1950 im Rahmen des Pachtvertrags verpflichtet gewesen, dem Antragsteller für die Vertragsdauer den Besitz dieser Domäne zu überlassen; nach der gesetzlichen Regel habe der Antragsgegner

dafür einstehen müssen, daß dem Antragsteller als Pächter nicht durch das Recht eines Dritten der vertragsgemäße Gebrauch entzogen wurde. Nachdem die im Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 31. Januar 1956 aufgeworfenen Rechtsfragen über die Wirkung der allgemeinen Pachtbedingungen abgehandelt worden seien, habe das Oberlandesgericht im angefochtenen Beschluß ausgeführt, es könne auf sich beruhen, ob der Antragsteller Kenntnis vom Rechtsmangel gehabt habe. Darin liege ein Verstoß gegen die bindende Anweisung aus dem früheren Beschluß des Bundesgerichtshofs, gerade diese Rechtsfrage zu klären. Der angefochtene Beschluß beruhe auf dieser Abweichung. Hätte das Oberlandesgericht alle Erkenntnismittel ausgeschöpft, so hätte es zu dem Ergebnis kommen müssen, daß der Antragsteller von dem Rechtsmangel keine Kenntnis im Sinne des § 539 BGB hatte.

cc) Im angefochtenen Beschluß sei ausdrücklich dargetan, daß der Antragsgegner berechtigt gewesen sei, sich vom Pachtvertrag durch die Kündigung vom 9. Oktober 1950 zu lösen. Da der Antragsgegner in der vorangegangenen Anschlußrechtsbeschwerde bereits geltend gemacht hatte, der Ausschluß von Ansprüchen, die dem Antragsteller sonst zustehen könnten, ergebe sich aus der Kündigung vom 9. Oktober 1950, und da im früheren Beschluß des Bundesgerichtshofs diesem Anschlußrechtsbeschwerdebegehren des Antragsgegners nicht stattgegeben worden sei, habe im angefochtenen Beschluß nicht in Abweichung vom Beschluß des Bundesgerichtshofs eine andere Rechtsgrundlage zugunsten des Antragsgegners angenommen werden dürfen, näm-

lich die Verbindlichkeit der Kündigung vom 9. Oktober 1950. Auf dieser Abweichung beruhe der angefochtene Beschluß in doppelter Weise. Zunächst werde im angefochtenen Beschluß daraus gefolgert, wegen der wirksamen Kündigung hätte der Antragsgegner nicht die Rechtspflicht gehabt, dem Antragsteller nach dem Tod des Vorpächters den Pachtbesitz wieder einzuräumen. Dazu würden auch noch siedlungsrechtliche Gesichtspunkte angeführt, die gegenüber der Vertragspflicht aus dem Pachtvertrag keinesfalls in Betracht kommen könnten. Hier liege die wohl wichtigste Abweichung des angefochtenen Beschlusses von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vor. Sodann sei im Beschluß des Oberlandesgerichts ausgeführt, wegen der wirksamen Kündigung vom 9. Oktober 1950 könnten auch Schadensersatzansprüche aus dem Pachtvertrag nicht hergeleitet werden. Auch darin liege eine entscheidende Abweichung vom Beschluß des Bundesgerichtshofs, da dieser dem Grunde nach vom wirksamen Bestand des Pachtvertrags ausgegangen sei und aus dem wirksamen Bestand des Pachtvertrags die Schadensersatzpflicht mit bindender Wirkung gefolgert habe, lediglich eingeschränkt durch die Frage nach der Prüfung von der Kenntnis des Rechtsmangels und von der Prüfung der Einwirkung der allgemeinen Pachtbedingungen.

b) Mit diesem Vorbringen hat die Rechtsbeschwerde eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nicht dargetan.

Eine solche Abweichung liegt nur dann vor, wenn das Beschwerdegericht eine bestimmte Rechtsfrage abweichend von der Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LWVG bezeichneten Gerichte beantwortet hat. Dabei ist von dem Sachverhalt auszugehen, den das Beschwerdegericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Die Frage, ob die Feststellung des Sachverhalts auf einer Gesetzesverletzung beruht oder ob dem Beschwerdegericht sonst ein Rechtsirrtum unterlaufen ist, kann erst geprüft werden, wenn die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde feststeht. Der Rechtsbeschwerdeführer muß in der Begründung der Abweichungsrechtsbeschwerde die von der angezogenen und der angefochtenen Entscheidung verschieden beantwortete Rechtsfrage bezeichnen sowie weiter darlegen, inwiefern beide Entscheidungen diese Rechtsfrage verschieden beantworten und wieso die angefochtene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht. Es ist nicht Aufgabe des Rechtsbeschwerdegerichts, seinerseits zu ermitteln, worin der Rechtsbeschwerdeführer möglicherweise ein Abweichen von der angeführten Entscheidung finden will und ob die angefochtene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht. (vgl. BGHZ 15, 5, 9 f).

Es genügt hiernach nicht die in der Rechtsbeschwerdebegründung des Antragstellers enthaltene Behauptung, der angefochtene Beschluß habe den Inhalt der früher vom Bundesgerichtshof in dieser Sache getroffenen Entscheidung und dessen Bindungswirkung verkannt, das Beschwerdegericht habe "bindende Richtlinien für die weitere Behandlung des Falles" nicht befolgt. Gegenüber der von der Rechtsbeschwerde vertretenen Meinung

ist darauf hinzuweisen, daß allein mit der Behauptung eines Verstoßes gegen Weisungen, die der Bundesgerichtshof dem Beschwerdegericht in einem früher ergangenen, dieselbe Sache betreffenden Beschluß erteilt hat, die Abweichung nicht begründet werden kann (vgl. Beschluß des Senats vom 30. November 1967 - V BLw 8/67). Der Rechtsbeschwerdeführer zeigt nicht in der nach dem Gesetz und der ständigen Rechtsprechung des Senats erforderlichen Weise auf, daß das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof die gleiche Rechtsfrage, d.h. den gleichen Rechtsgrundsatz, unterschiedlich beantwortet haben. Im übrigen ist zu dem oben (1 aa - 1 cc) wiedergegebenen Vorbringen des Rechtsbeschwerdeführers folgendes zu bemerken:

Der Bundesgerichtshof hat sich in seinem Beschluß vom 31. Januar 1956 im Rahmen der damaligen Rechtsbeschwerde mit der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts insoweit befaßt, als das Oberlandesgericht dem Antragsteller Schadensersatzansprüche nicht zuerkannt hatte. Der Bundesgerichtshof hat nach seiner rechtlichen Erörterung weitere tatsächliche Feststellungen für erforderlich erachtet, deshalb den Beschluß des Oberlandesgerichts vom 25. Mai 1955 aufgehoben und die Sache zu neuer Prüfung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Beschwerdegericht in der jetzt vorliegenden Beurteilung der Haftungsgrundlagen für die Schadensersatzansprüche des Antragstellers eine andere Rechtsauffassung als der Bundesgerichtshof vertreten haben soll. Der Bundesgerichtshof hat im Beschluß vom 31. Januar 1956

(Bl. 24) dargetan, daß es entscheidend auf die Frage ankommt, ob der Antragsteller bei Abschluß des Pachtvertrags vom Rechtsmangel Kenntnis hatte, "sofern die Haftung des Antragsgegners nicht auch durch die allgemeinen Pachtbedingungen (insbesondere § 3 derselben) ausgeschlossen ist". Von diesem Rechtsstandpunkt ist das Beschwerdegericht bei seiner erneuten Prüfung ausgegangen, wie seine Ausführungen Bl. 90 ff klar ergeben. Es ist u.a. zu dem Ergebnis gelangt, daß der Antragsteller mit Rücksicht auf den vereinbarten Haftungsausschluß nach §§ 3, 4 APB keine Schadensersatzansprüche daraus herleiten darf, daß der Antragsgegner ihm am 20. September 1950 den Pachtbesitz an der Domäne nicht mehr gewährleisten konnte. Das Oberlandesgericht hat unter diesen Umständen die Frage, ob der Antragsteller Kenntnis vom Rechtsmangel (dem besseren Recht des Vorpächters) bei Vertragsschluß besaß, offen gelassen.

Im Rahmen der früheren Anschlußrechtsbeschwerde des Antragsgegners hat sich der Bundesgerichtshof im Beschluß vom 31. Januar 1956 zur Frage, ob "die Kündigung vom 9. Oktober 1950" wirksam war, nicht geäußert. Er hat aber die hiermit zusammenhängende Auffassung des Beschwerdegerichts gebilligt, die Geschäftsgrundlage des Pachtvertrages sei weggefallen, ein Festhalten an diesem Vertrag seitens der einen oder anderen Partei würde gegen Treu und Glauben verstoßen. Die gleiche Rechtsansicht hat das Oberlandesgericht im jetzt angefochtenen Beschluß vertreten. Der Bundesgerichtshof hat damals nur hinsichtlich der Investitionen der Rüge des Antrags-

gegners stattgegeben, das Beschwerdegericht habe nicht seiner Aufklärungspflicht genügt; es habe übersehen, daß es sich bei den Investitionen nicht um einen einheitlichen Anspruch handle, die geltend gemachte Summe sich vielmehr aus zahlreichen einzelnen Ansprüchen der verschiedensten Art zusammensetze und der Antragsgegner von Anfang an geltend gemacht habe, daß hierunter Forderungen enthalten seien, die schon deshalb dem Grunde nach ungerechtfertigt seien, weil es sich um Arbeiten handle, die das staatliche Hochbauamt in Auftrag gegeben und auch bezahlt habe. Auch dieser Beanstandung hat das Oberlandesgericht jetzt Rechnung getragen, Eine unterschiedliche Rechtsauffassung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG tritt in den beiden Entscheidungen danach nicht zutage. Die Rechtsbeschwerde will in ihren Ausführungen den Sachverhalt anders als das Oberlandesgericht würdigen. Die Frage, ob dem Beschwerdegericht bei seiner jetzigen Beurteilung ein Rechtsfehler unterlaufen ist, kann aber in diesem Stadium des Verfahrens nicht geprüft werden.

2. a) Die Rechtsbeschwerde führt ferner an, das Oberlandesgericht sei auch "von einer Mehrzahl anderer BGH-Entscheidungen" abgewichen:

aa) Das Oberlandesgericht habe "übersehen", daß sich der Antragsgegner auf den Haftungsausschluß nach §§ 3, 4 APB nicht berufen dürfe, ohne sich dem Vorwurf der Arglist auszusetzen. Die in den meisten Vertragsentwürfen im Eingang enthaltene Klausel "vorbehaltlich der Rechte des Pächters von S [REDACTED]" sei bewußt ausgelassen worden. Deshalb sei dieser Vorbehalt nicht Vertragsinhalt geworden.

Die nur mittelbare Bezugnahme auf die APB sei nicht anders zu beurteilen als die Bezugnahme auf allgemeine Geschäftsbedingungen, die eine Freizeichnungsklausel enthalten, welche jedoch nicht ausdrücklich ausgehandelt worden ist. Für solche Fälle der Bezugnahme auf allgemeine Geschäftsbedingungen gelte, daß sie die Interessen des Vertragspartners berücksichtigen müsse. Die bezogenen allgemeinen Geschäftsbedingungen seien eng und "keinesfalls gegen den auszulegen, auf den die Bezugnahme zurückgeht". Das Oberlandesgericht habe im Sinne der vorstehenden "Bestimmungen" außer acht gelassen u.a. die Entscheidungen BGHZ 22, 90, 96; BGH NJW 1960, 1661, 1662; BGHZ 40, 65, 69; 47, 312, 318.

bb) Die Kündigung vom 9. Oktober 1950 stelle sich als unzulässige Rechtsausübung dar. Dem Antragsgegner, der eine Garantiepflcht gegenüber dem Antragsteller übernommen hatte, sei es versagt gewesen, sich durch Kündigung von der vertraglichen Bindung zu lösen. Das Oberlandesgericht habe die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur unzulässigen Rechtsausübung außer Betracht gelassen, so beispielsweise die Entscheidungen LM BGB § 242 Cđ Nr. 55, 68, 75, 88; BGH NJW 1958, 177 (an dieser Stelle sind drei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs - teilweise - abgedruckt). Die Rechtsausübung sei auch deswegen unzulässig gewesen, weil sich der Antragsgegner zu seinem früheren Verhalten in Widerspruch gesetzt habe. Das Oberlandesgericht habe die Entscheidungen BGHZ 32, 273, 279 und BGH WM 1968, 877 außer Betracht gelassen.

cc) Was vorstehend zur unzulässigen Rechtsausübung aus einem formalen Kündigungsrecht wegen des Fortbestands des Pachtvertrags ausgeführt worden sei, gelte sinngemäß auch für die fortbestehenden Rechte, die der Antragsteller aus dem Pachtvertrag unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung geltend machen dürfe. Niemand könne sich durch Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses einem sonst gegebenen Schadensersatz wegen Nichterfüllung entziehen.

dd) Sofern überhaupt der Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage für das Vertragsverhältnis zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner und für Ersatzansprüche, die dem Antragsteller gegen den Antragsgegner zustehen, in Betracht komme, habe das Oberlandesgericht "die Grundsätze der Rechtsprechung zu den Rechtsfolgen aus dem Wegfall der Geschäftsgrundlage" nicht beachtet. Im Beschluß des Beschwerdegerichts sei insbesondere der Gesichtspunkt der Abgrenzung der beiderseitigen Risikobereiche behandelt worden. Nicht der Antragsteller als der Pächter, sondern der Antragsgegner als der Verpächter habe im Sinne des Wegfalls der Geschäftsgrundlage das bedeutungsvolle Risiko auf sich genommen, die Rechtsfolgen hinnehmen zu müssen, die sich ergeben würden, falls aus irgendwelchen Gründen der Antragsgegner aus der Garantenstellung des Verpächters die Verpflichtungen nicht würde erfüllen können. Das Risiko aus der etwa bestehenbleibenden Vorverpachtung habe also ausschließlich beim Antragsgegner gelegen. Selbst wenn Rechtsfolgen aus einem Wegfall der Geschäftsgrundlage zu ziehen seien, seien nur die unumgänglich notwendigen Eingriffe zulässig.

Dazu gehöre nicht der vollständige Wegfall von Ansprüchen aus Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Im angefochtenen Beschluß seien zahlreiche Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, die diesen Rechtskreis "ausleuchten", unbeachtet geblieben, so beispielsweise LM BGB § 242 Ba Nr. 2; Bb Nr. 47; Bb Nr. 50.

ee) Das Übergehen zahlreicher Beweisantritte zum tatsächlichen Geschehensablauf, insbesondere zur Verpflichtung des Antragsgegners, Leisten nach dem Abzug der Erben des Vorpächters den Pachtbesitz wieder einzuräumen, stelle einen selbständigen Rechtsbeschwerdegrund dar, da im angefochtenen Beschluß ohne Angabe von Gründen davon ausgegangen sei, allein die Aussage der am Ausgang des Rechtsstreits höchst interessierten Zeugin A. genüge, um den Geschehensablauf festzustellen.

b) Eine Abweichung ist in keinem der vorgenannten Punkte dargetan.

Die Rechtsbeschwerde behauptet, das Oberlandesgericht habe Rechtsverstöße begangen, und beruft sich dazu auf zahlreiche Entscheidungen des Bundesgerichtshofs. Eine Rechtsverletzung allein vermag jedoch die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde noch nicht zu begründen (vgl. Pritsch, RdL 1959, 172, 174). Wie oben zu 1 b) dargelegt ist, muß das Beschwerdegericht eine bestimmte Rechtsfrage abweichend von der angezogenen Entscheidung beantwortet haben. Die Rechtsbeschwerde würdigt indessen auch hier wieder den Sachverhalt anders als das Oberlandesgericht. Sie rügt, daß das Beschwerdegericht die in den Vergleichsentscheidungen

niedergelegten Rechtsgrundsätze "übersehen", "außer acht gelassen" oder "nicht beachtet" habe. Die Rechtsbeschwerde hat in keinem der angegebenen Punkte eine bestimmte Rechtsfrage aus der angefochtenen Entscheidung herausgestellt und dargetan, daß die gleiche Rechtsfrage in der Vergleichsentscheidung erörtert ist und daß beide Gerichte unterschiedlich dazu Stellung genommen haben.

Im übrigen ist zum oben unter ee) wiedergegebenen Vorbringen zu bemerken, daß auch durch Berufung auf schwerwiegende Verfahrensverstöße die Durchführung einer nicht zugelassenen Rechtsbeschwerde nicht erreicht werden kann (vgl. Beschluß des Senats vom 30. November 1967 - V BLw 8/67 S. 11).

3. a) Die Rechtsbeschwerdebegründung führt weiter aus: Im Tenor des angefochtenen Beschlusses sei ausdrücklich festgehalten, die Rechtsbeschwerde werde nicht zugelassen. Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsfalles, aber auch angesichts der Bedeutung des "vorangegangenen BGH-Beschlusses" sei diese Entscheidung fehlsam. Auf Grund des § 24 Abs. 1 Satz 2 LwVG wäre bei pflichtgemäßem Ermessen das Oberlandesgericht gehalten gewesen, die Rechtsbeschwerde ausdrücklich zuzulassen. Angesichts des hohen Streitwerts, der die materiellen Interessen der Beteiligten wiedergebe, hätte es nahegelegen, dem Verfahren ausdrücklich auch eine grundsätzliche Bedeutung zuzumessen. Verschiedene Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung seien in der Entscheidung behandelt.

b) Auch mit diesem Vorbringen kann der Antragsteller die Durchführung der Rechtsbeschwerde nicht erreichen.

Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde ist jeder Nachprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht entzogen. Die Entscheidung über die Zulassung ist ausschließlich Sache des Oberlandesgerichts. Ob es von der ihm eingeräumten Befugnis Gebrauch machen will, steht in seinem freien Ermessen. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde sind in § 24 LwVG abschließend geregelt (vgl. Beschlüsse des Senats vom 12. Februar 1963 - V BLw 37/62, RdL 1963, 66, und vom 31. Januar 1966 - V BLw 53/65 S. 6; Barnstedt, LwVG 2. Aufl. § 24 Anm. 8).

III.

Nach alledem ist die Rechtsbeschwerde nicht statthaft. Die Frage, ob dem Beschwerdegericht ein Rechtsirrtum unterlaufen ist, kann infolgedessen nicht geprüft werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45
Abs. 1 LwVG.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Grell